

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

KSH München
z.Hd. Dekanin Prof. Dr. Anita Hausen
Preysingstr. 95
81667 München

Fallnummer	Ansprechpartner	Telefonnummer	Datum
A313	[REDACTED]	[REDACTED]	20.7.2021

**Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung
in der Pflege und Hebammenkunde;**

Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen der KSH München Studiengang

**Pflegepädagogik B.A. als „Einrichtungsleitung“ gemäß §57 Abs. 3 AVPfleWoqG vom
27.07.2011 in seiner aktuell gültigen Fassung**

Die KSH München stellte bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern am 15.7.2021 einen Antrag auf Vorprüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation als Einrichtungsleitung gemäß §70 AVPfleWoqG.

Es ergeht gemäß § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG folgender

Bescheid:

1. Das eingereichte Modulhandbuch der KSH München Studiengang Pflegepädagogik B.A. und der im Schreiben vom 16.8.2018 durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege festgestellte Sachstand wurden auf Konformität geprüft. Die prüfende Stelle (Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR) kommt zu dem Ergebnis, dass die Gleichstellung zur „Einrichtungsleitung“ nach AVPfleWoqG vorliegt unter der Voraussetzung, dass ein Praktikum von mindestens 40 Stunden in einer vollstationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen nachgewiesen wird.
2. Für diesen Bescheid fallen keine Kosten an.



Begründung:

I.

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 15.7.2021 eine Vorprüfung auf Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienganges Pflegepädagogik B.A. zur Weiterbildung „Einrichtungsleitung“ gemäß § 73 und Anlage 1 AVPfleWoqG angefragt.

Studiengänge können gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 AVPfleWoqG auf Antrag der Hochschule gleichgestellt werden, sofern die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Zuständige Behörde im Sinne von § 57 Abs. 3 S.1 AVPfleWoqG ist gemäß § 90 AVPfleWoqG die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (KÖR). Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 ist die Voraussetzung, dass der Studiengang zur auszuübenden Tätigkeit fachlich befähigt.

Folgende Unterlagen wurden von der KSH München zur Prüfung eingereicht:

1. KSH München: Bachelor Studium Pflegepädagogik, Modulbeschreibungen (ab WiSe 2014/2015)
2. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Antrag auf Anerkennung des Studiengangs Pflegepädagogik mit dem Abschluss Pflegepädagoge (B.A.) für die Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 AVPfleWoqG, 16.8.2021

II.

In der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab sich keine Änderung gegenüber des mit Schreiben vom 16.8.2018 durch das Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege festgestellten Sachstandes. Das Curriculum der Weiterbildung „Einrichtungsleitung“ gemäß §70 AVPfleWoqG blieb auch mit Änderung der AVPfleWoqG vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 691) unverändert.

Die Gleichwertigkeit mit der Weiterbildung „Einrichtungsleitung“ wird unter der Voraussetzung, dass ein Praktikum von mindestens 40 Stunden in einer vollstationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen nachgewiesen wird, festgestellt.

Nach Art. 49 BayVwVfG kann die Zustimmung widerrufen werden, wenn wesentliche Änderungen, die zu einem Verneinen der Voraussetzungen nach § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG führen würden, nicht mitgeteilt werden. Daher bitten wir, wesentliche Änderungen im Modulhandbuch einzureichen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 des bayerischen Kostengesetzes (KG). Kostenschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin als Veranlasser/-in der Amtshandlung. Die